

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Rechtsform und Widmung**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Flüchtlinge bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume/Zimmer. Die Unterkünfte sind für eine dauernde Wohnnutzung nicht bestimmt.
- (3) Soweit ein Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestands an Unterkünften besteht, kann die Stadt Unterkünfte erwerben, anmieten, eigene Immobilien dafür nutzen und gegebenenfalls schließen.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (5) Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte für Einzelpersonen in Ein- und Mehrbettzimmern mit gemeinsamer Nutzung von Küche, Bad/Dusche und WC.

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das Benutzungsrecht ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft überhaupt oder in bestimmten Räumen. Einzelpersonen gleichen Geschlechts kann eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft zugewiesen werden. Nichtsesshaften kann für bis zu drei Nächte ein Schlafplatz in „Durchreisen“ zugewiesen werden.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen mit oder ohne Transferleistungsansprüchen, die nicht über eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen, sowie von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen mit Migrationshintergrund.
- (4) Ein Mietverhältnis wird nicht begründet.
- (5) Das Recht, eine Unterkunft zu benutzen, wird grundsätzlich durch die schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In Ausnahmefällen kann die Einweisung bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit zunächst mündlich erteilt werden; sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Es ist untersagt, Unterkünfte oder einzelne Räume/Zimmer ohne Einweisungsverfügung zu benutzen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen eigenmächtig in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Eine Einweisungsverfügung kann mit Auflagen verbunden werden und ist insbesondere auf 12 Monate zu befristen.

- (7) Die Unterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.
- (8) Die Möglichkeit zur Mitnahme/Einbringung von eigenen Möbeln kann beim Einzug eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erforderlich machen.
- (9) Bei Übergabe der Unterkunft an Nutzungsberechtigte ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches den aktuellen Zustand der Unterkunft sowie etwaige Mängel dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist durch die nutzungsberechtigte Person zu unterzeichnen sowie von der Stadt Neustadt a. Rbge. einer beauftragten Person gegenzuzeichnen.
- (10) Benutzerinnen und Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (11) Benutzerinnen und Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, die Unterkünfte zu räumen, wenn ihnen ein Angebot für freien, angemessenen Wohnraum nachgewiesen wird. Angemessen ist Wohnraum, der im Einzelfall nach Größe, Ausstattung und Mietpreisniveau zumutbar ist.

### **§ 3 Beginn und Ender der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt zum in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt. Es endet mit Räumung der Unterkunft.
- (2) Außerdem endet das Benutzungsrecht für die Unterkunft
  1. bei Auszug und Rückgabe der Unterkunftsschlüssel an eine von der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragte Person,
  2. bei Nichtbezug innerhalb einer Woche nach der Einweisung, oder
  3. bei einer nicht gemeldeten, länger als einen Monat andauernden Abwesenheit der Benutzerinnen und Benutzer; das Benutzungsrecht endet auch bei Unterbringung in anderen Einrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus oder bei ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- (3) Das Benutzungsrecht für eine Unterkunft endet auch durch Aufhebung der Einweisungsverfügung (Räumungsverfügung) insbesondere in folgenden Fällen:
  1. bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung oder Unterkunft,
  2. bei zweckentfremdender Nutzung der Unterkunft, z.B. bei ausschließlicher Aufbewahrung des Hausrats,
  3. bei gewerblicher Nutzung der Unterkunft,
  4. bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, oder
  5. aufgrund rückständiger Unterkunftsgebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen.
- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann Benutzerinnen und Benutzer jederzeit in eine andere Unterkunft umsetzen oder die Nutzungsrechte einschränken. Dies gilt insbesondere, wenn
  1. der Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird,
  2. gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wird,
  3. eine Benutzerin bzw. ein Benutzer durch sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die eine Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder die Gefährdung von Mitbewohnern oder Nachbarn verursachen, die auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
  4. dies zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen (z.B. Schließung oder Aufgabe als Unterkunft) erforderlich ist,

5. die zugewiesene Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss, oder
6. wenn die zugewiesene Unterkunft nach Auszug oder Tod einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners unterbelegt ist.

#### **§ 4 Benutzung durch Flüchtlinge mit einem Rechtsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Über die Benutzung einer bestimmten Unterkunft durch Flüchtlinge mit einem Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterkunft nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entscheidet ausschließlich die Stadt Neustadt a. Rbge. Die Einweisung oder ein Entzug erfolgt ebenfalls schriftlich. Die Entscheidung kann vorab mündlich ausgesprochen werden. Ohne ausdrückliche Einweisung ist eine Benutzung nicht zulässig.

#### **§ 5 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Die Unterkunft ist in dem bei Einzug dokumentierten Zustand (Übergabeprotokoll) geräumt und besenrein an die Stadt Neustadt a. Rbge. zurückzugeben. Die Benutzerinnen und Benutzer oder ihre Erben haben bei Beendigung des Benutzungsrechts unverzüglich alle nicht zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden, eingebrachten Sachen zu entfernen sowie die von der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellten Gegenstände, insbesondere alle Schlüssel einschließlich der selbst erworbenen, an eine von der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragte Person herauszugeben; fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
- (2) Kommen ehemalige Benutzerinnen oder Benutzer einer Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder ist deren aktuelle Anschrift unbekannt, werden die in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände kostenpflichtig entfernt. Dabei hat die Stadt Neustadt a. Rbge. nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.
- (3) Die entstandenen Räumungs-, Verwahr- und Entsorgungskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Ordnung in den Unterkünften; Benutzungsordnung**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte gilt die Benutzungsordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen sind für die Benutzerinnen und Benutzer sowie für Besucherinnen und Besucher verbindlich und zu beachten.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen. Der besuchsweise Aufenthalt von Dritten bleibt im Rahmen der Benutzungsordnung unberührt.
- (4) Tierhaltung ist in den Unterkünften und auf dem dazu gehörenden Grundstück grundsätzlich untersagt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann im Einzelfall aus sozialen Gründen Ausnahmen vom Tierhaltungsverbot zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis ist vorab formlos schriftlich zu beantragen; eine ausschließlich schriftlich zu erteilende Erlaubnis ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu verbinden.

- (5) Falls Tiere ohne die erforderliche Erlaubnis nach Absatz 4 in der Unterkunft gehalten werden, ist die Stadt Neustadt a. Rbge. berechtigt, diese auf Kosten der Halterin oder des Halters anderweitig unterzubringen. Für alle durch Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen oder Personen haftet die Tierhalterin oder der Tierhalter.
- (6) Zuständige Beauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge.
  1. können die Unterkünfte jederzeit betreten.
  2. sind im Rahmen des Hausrechts berechtigt, allen Personen in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Unterkünfte Weisungen zu erteilen. Die Befugnis, Hausverbote zu erteilen, ist eingeschlossen.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Neustadt a. Rbge. besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung gemeinschaftlich zu nutzender Gebäudeteile oder Räum- und Streupflichten bestimmt werden können, erlassen. Soweit Reinigungs- und Hygienepläne vorhanden sind, ergeben sich daraus unmittelbar Reinigungspflichten für die Benutzerinnen oder Benutzer. Sonstige Hausordnungen bleiben unberührt.
- (8) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden im Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft oder am Äußeren des Gebäudes oder am Grundstück einer von der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 7 Schäden; Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Unterkünften und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Tun oder Unterlassen schuldhaft verursachen. Diese Haftung schließt Schäden ein, die durch in ihrer Gemeinschaft lebende Personen oder ihre Besucherinnen oder Besucher durch Tun oder Unterlassen verursacht wurden. Regressforderungen aus dieser Haftung werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigesteuert.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern von in ihrer Unterkunft lebenden Mitbewohnern oder durch Gäste verursacht werden, haftet die Stadt Neustadt a. Rbge. nicht.

#### **§ 8 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG i.V.m. dieser Satzung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
  1. § 2 Absatz 5 eine Obdachlosenunterkunft ohne vorherige Einweisung benutzt oder diese entgegen § 2 Absatz 11 nicht räumt,
  2. § 2 Absatz 7 ein Gewerbe in der zugewiesenen Unterkunft ausübt,
  3. § 6 Absatz 3 andere Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
  4. § 6 Absatz 4 Tiere ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
  5. § 6 Absatz 6 Ziff. 1 Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunft grundlos verweigert, oder
  6. § 6 Absatz 6 Ziff. 2 Weisungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 02.06.2020

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez.

Dominic Herbst  
Bürgermeister

-Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeine Zeitung, Leine-Zeitung, am 06.06.2020-